

Elternmitarbeit Volksschule Belp - Pflichtenheft Elternvertretung

Bildungskommission Belp
März 2007

INHALTSÜBERSICHT

INHALTSÜBERSICHT	2
ZIELE DER ELTERNMITWIRKUNG	3
EINSCHRÄNKUNGEN	3
ORGANISATION	3
• Elternversammlung	4
• Elterngruppe	4
• Elternrat	4
AUFGABEN	5
• Elternversammlung	5
• Elternvertretung	5
• Elterngruppe	5
• Elternrat	5
INKRAFTSETZUNG	5
ANHANG	AH
• Besondere Bestimmungen	AH 1
• Räumlichkeiten	AH 1
• Kosten/Entschädigungen/Budget	AH 1
• Vorgehen im Konfliktfall	AH 1
• Überprüfung Pflichtenheft / Anhang	AH 1
• Organisationsschema	AH 2

Pflichtenheft Elternvertretung der Schul- und Kindergartenklassen

Gestützt auf das Volksschulgesetz des Kantons Bern, Art. 31, die Gemeindeordnung der Gemeinde Belp, Art. 48; Anhang 1.3 und das Reglement für die Organisation des Schulwesens (6.1. Art. 10, Elternvertretung) vom 23. Januar 2004 erlässt die Bildungskommission der Einwohnergemeinde Belp folgendes Pflichtenheft über die Elternmitwirkung in den Schul- und Kindergartenklassen:

Ziele der Elternmitwirkung

- Partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Schulbehörden, Lehrerschaft und Eltern zum Wohl der Kinder.
- Gesprächsforum für die Eltern und Schülerinnen/Schülern.
- Fördern kontinuierlicher Kontakte zwischen Eltern und Lehrerschaft.
- Fördern des Gedanken- und Erfahrungsaustauschs.
- Teilnahme an der Entwicklung der Schule.
- Erkennen und Erfassen allfälliger Probleme ausserhalb der unter «Einschränkungen» aufgeführten Punkte und Suchen nach Lösungsansätzen und Lösungsmöglichkeiten.
- Weiterleiten von Vorschlägen und Anliegen an die Schulleitung oder Bildungskommission.
- Gesprächspartner für Anliegen der Bildungskommission, der Schulleitung und der Lehrerschaft.
- In Absprache mit der Bildungskommission oder Schulleitung Anliegen nach aussen unterstützen.
- Anbieten von Elterninformation und Elternweiterbildung bei Bedarf und nach Möglichkeit.
- Ermuntern der Eltern zur Mitarbeit.

Einschränkungen

Für die Elternmitwirkung gelten unter anderem folgende Einschränkungen:

- Die Organe der Elternmitwirkung haben keinen Leistungsauftrag und üben keine Schiedsrichterfunktionen aus.
- Die Bereiche Lehrplan, Lehrmittel, Didaktik und Notengebung sind Angelegenheit der Schulleitung und des Schulinspektors.
- Schulorganisatorische Probleme sind Angelegenheit der Schulleitung und der Bildungskommission.
- Anliegen oder Probleme einzelner Kinder bleiben private Angelegenheit der betroffenen Eltern und werden direkt mit den verantwortlichen Lehrkräften geregelt.

Organisation

Die Elternmitwirkung erfolgt auf vier Ebenen und ist wie folgt strukturiert:

- **ELTERNVERSAMMLUNG:** alle Eltern einer Schul- bzw. Kindergartenklasse (Klassenebene)
- **ELTERNGRUPPE:** alle Elternvertreterinnen/Elternvertreter der Klassen in den vier Schulhäusern (Schulhausebene)
- **ELTERNRAT:** Einerdelegation aus den vier Elterngruppen (Volksschulebene)
- **ELTERNDELEGIERTE/R:** Einerdelegation aus dem Elternrat in Bildungskommission (Kommissions-ebene)

ELTERNVERSAMMLUNG:

Alle Eltern einer Klasse, vom Kindergarten bis zum 9. Schuljahr, bilden je eine Elternversammlung. Sie wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahres eine Elternvertreterin/einen Elternvertreter. Wiederwahl ist möglich. Eine Aufteilung des Amtes auf zwei Personen ist möglich. Eine Person kann jeweils nur eine Schulklasse vertreten.

Lehrkräfte der Volksschule Belp und Mitglieder der Bildungscommission der Einwohnergemeinde Belp sind von der Funktion der Elternvertretung ausgeschlossen.

Bei Neubildung einer Klasse findet die Orientierung über die Elternmitwirkung am ersten Elternabend statt. Die Durchführung des Wahlprozedere hat spätestens 2 Monate nach Beginn des Schuljahres zu erfolgen und steht unter der Verantwortung des Elternratmitgliedes.

Die Elternversammlung trifft sich entweder auf Anregung der Elternvertretung, der Klassenlehrkraft, der Schulleitung oder auf Verlangen von mindestens 5 Eltern der Klasse.

Die Einladung zu einer Elternversammlung und deren Durchführung erfolgt durch die Elternvertreterin / den Elternvertreter. Die Klassenlehrkraft ist vorgängig zu informieren.

Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Kinder einer Klasse vertreten ist. Beschlüsse der Elternversammlung werden mit einfachem Mehr gefasst. Pro Kind steht den Eltern eine Stimme zu. Beschlüsse sind grundsätzlich der Elterngruppe und der Klassenlehrkraft in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Die Klassen-, Teilpensen- und Fachlehrkräfte sowie das für die Klasse zuständige Mitglied der Bildungscommission können mit beratender Stimme zu den Elternversammlungen beigezogen werden.

ELTERNGRUPPE:

Pro Schulhaus bilden alle Elternvertreterinnen/Elternvertreter der Schulklassen eine Elterngruppe. Diese konstituiert sich selbst, wobei mindestens Vorsitz, Protokollführung und Stellvertretung verbindlich organisiert werden müssen.

Die Elterngruppe versammelt sich entweder auf Anregung des Elternrates, der Schulleitung, der Bildungscommission oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder der Elterngruppe.

An den Sitzungen der Elterngruppe können auf Wunsch auch Vertreterinnen/Vertreter der Lehrerschaft, der Schulleitung und der Bildungscommission beratend teilnehmen.

An jeder Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt. Die Protokolle sind allen Teilnehmenden, dem Elternrat, der Bildungscommission und der jeweiligen Schulleitung zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Die Elterngruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Elterngruppe anwesend ist. Die Beschlüsse der Elterngruppe werden mit einfachem Mehr gefasst. Die / der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Zur Behandlung bestimmter Aufgaben können nach Bedarf spezielle Ausschüsse gebildet und mit weiteren Interessierten verstärkt werden.

ELTERNRAT:

Jede Elterngruppe schlägt aus ihrer Mitte ein Elternratsmitglied vor. Der Elternrat selbst schlägt aus seiner Mitte dem Gemeinderat ein Mitglied für die Dauer eines Schuljahres in die Bildungscommission vor.

Wählbar sind stimm- und wahlberechtigte Bürgerinnen/Bürger der Gemeinde Belp. Wiederwahl ist möglich.

Der Elternrat kommt bei Bedarf zusammen, trifft sich aber mindestens einmal pro Schulsemester zum Informations- und Erfahrungsaustausch.

Elternratmitglieder können mit beratender Stimme zu den Konferenzen der Lehrerschaft beigezogen werden.

ELTERNDELEGIERTE:

Der / Die Elterndelegierte wird aus den Reihen des Elternrates dem Gemeinderat zur Wahl (Dauer: ein Schuljahr) als Mitglied der Bildungscommission vorgeschlagen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben

ELTERNVERSAMMLUNG:

Die Zusammenkünfte der Elternversammlung dienen der gegenseitigen Information, dem Gedankenaustausch über Erziehung in Schule und Familie und der Diskussion aktueller Fragen, welche die Schulklasse oder das Schulhaus betreffen.

Sie besprechen insbesondere ihre Anliegen und möglichen Lösungsansätze, die sich auf allgemeine Schulfragen und den Schulbetrieb beziehen und erteilen der Elternvertreterin / dem Elternvertreter die Aufträge zuhanden der Elterngruppe.

Auf fremdsprachige Eltern ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

ELTERNVERTRETUNG:

Die Elternvertreterin/ der Elternvertreter koordiniert die Elternarbeit auf Klassenebene in enger Zusammenarbeit mit der Klassenlehrkraft und fördert als Vertrauensperson den Kontakt zwischen allen Beteiligten. Auf Wunsch der Elternversammlung vertritt sie/er die Interessen der Klasse. Die Elternvertreterin/ der Elternvertreter ist jeweils nur für eine Klasse wählbar.

Die Elternvertreterin / der Elternvertreter unterbreitet der Elterngruppe die Anliegen und Vorschläge der Elternversammlung, bespricht klassenspezifische Vorhaben und informiert über besondere Vorkommnisse. Über dringend einzuleitende Schritte ist die Elterndelegierte / der Elterndelegierte vorgängig zu informieren. Die Elternvertreterin / der Elternvertreter informiert Eltern und Klassenlehrkräfte über die in der Elterngruppe gefassten Beschlüsse.

ELTERNGRUPPE:

In der Elterngruppe werden Angelegenheiten aufgegriffen und bearbeitet, die für eine Klasse oder für den gesamten Schulbetrieb von Bedeutung sein können.

Die Elterngruppe formuliert Stellungnahmen bzw. Vorschläge, die in die Bildungskommission, bei der Schulleitung oder in die Lehrerkonferenz eingebracht werden. Sie informiert Elternrat, Bildungskommission und Schulleitung über die in der Elterngruppe gefassten Beschlüsse in Form eines Protokolls.

Bei allfälligen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Elternmitwirkung bestimmt die Elterngruppe Bedarf und Umfang.

ELTERNRAT:

Der Elternrat koordiniert die Anliegen der Elterngruppen und sorgt für regelmässigen Informations- und Erfahrungsaustausch. Im Elternrat werden auch Anliegen besprochen, die dann via Elterndelegierte/n in die Bildungskommission einfließen. Die Elternratsmitglieder informieren die Elterngruppen über die Geschäfte und Beschlüsse der Bildungskommission, sofern diese nicht dem Amtsgeheimnis gemäss Art. 23 der Volksschulverordnung vom 4. August 1993 unterliegen.

ELTERNDELEGIERTE/R:

Die / Der vom Gemeinderat gewählte Elterndelegierte vertritt im Speziellen die Anliegen der Elterngruppen und im Allgemeinen die Interessen der Eltern in der Bildungskommission. Er / Sie informiert die Elternratsmitglieder über die Geschäfte und Beschlüsse der Bildungskommission, sofern diese nicht dem Amtsgeheimnis gemäss Art. 23 der Volksschulverordnung vom 4. August 1993 unterliegen.

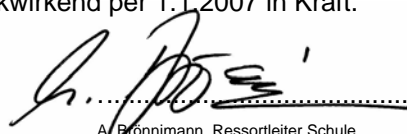
Besondere Bestimmungen

werden im Anhang zu diesem Pflichtenheft behandelt.

Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft wurde von der Bildungskommission Belp am 27. März 2007 erlassen und ersetzt das Pflichtenheft vom 4.11.2004. Es tritt rückwirkend per 1.1.2007 in Kraft.

Belp, den 28. März 2007


A. Brönnimann, Ressortleiter Schule


D. Müller, Schulsekretär

ANHANG

«PFLICHTENHEFT ELTERNVERTRETUNG»

BESONDERE BESTIMMUNGEN

RÄUMLICHKEITEN:

Die Gemeinde stellt den Elternversammlungen, den Elterngruppen und dem Elternrat für deren Zusammenkünfte die nötigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

KOSTEN / ENTSCHÄDIGUNGEN:

Die Elternmitwirkung ist ehrenamtlich. An Teilnehmerinnen / Teilnehmer von Elternversammlungen oder Mitglieder der Elterngruppen werden keine Entschädigungen und Sitzungsgelder ausgerichtet.

Den Elterngruppen wird von der Gemeinde ein Kredit von total Fr. 2'000.- für besondere Auslagen (z.B. Material- und Literaturbeschaffung) zur Verfügung gestellt. Dieser Kredit wird alljährlich im Budget aufgeführt. Allfällig weiterführende Kreditbegehren müssen mit der Präsidentin / dem Präsidenten der Bildungskommission besprochen werden.

Für Fotokopien steht den gewählten Elternvertreterinnen und -vertretern das Kopiergerät der Gemeindeverwaltung zur Verfügung. Couverts mit Pauschalfrankatur können beim Schulsekretariat bezogen werden.

VORGEHEN IM KONFLIKTFALL:

Bei allfälligen Unklarheiten in der Anwendung dieses Pflichtenheftes entscheidet die Bildungskommission.

Bei allfälligen Schwierigkeiten bei den Elternversammlungen vermittelt die Elterngruppe. Bei Problemen in der Elterngruppe übernimmt die Bildungskommission die Funktion der Schlichtung.

ÜBERPRÜFUNG PFLICHTENHEFT / ANHANG:

Bei Bedarf werden dieses Pflichtenheft und der Anhang angepasst. Eine Überprüfung erfolgt spätestens zwei Jahre nach Inkraftsetzung der Pflichtenheftes und des Anhanges durch die Bildungskommission.

Belp, den 28. März 2007



.....
A. Brunnemann, Leiter Departement Bildung



.....
D. Müller, Schulsekretär

Letzte Überprüfung Elternrat: 28.05.2009

ORGANISATIONSSCHEMA

